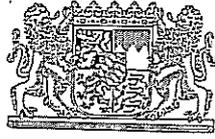


Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 O 1905/05 (3)



Im Namen des Volkes.

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht E t t l als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2007

folgendes

E N D U R T E I L

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Erstattung der Kosten für die Verlegung eines Kabels und für eine Trafostation, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage stehen.

Der Kläger ist Eigentümer des Anwesens [REDACTED]

[REDACTED] Das Grundstück verfügt über einen öffentlichen Stromanschluss. Über eine Trafostation, die im Eigentum der Beklagten steht und von ihr im Dorf betrieben wird, ist eine Niederspannungsleitung (0,4 kV) bis zum Hausanschlusskasten auf dem Grundstück des Klägers verlegt. Von dort gehen die im Eigentum des Klägers stehenden Leitungen ab.

Im Jahr 2004 entschied sich der Kläger, eine Biogasanlage mit einer Leistung von 100 kW zu betreiben. Der Kläger wollte die Anlage an seinem Hausanschlusskasten anschließen. Der Hausanschlusskasten wäre aber nicht in der Lage gewesen, die eingespeiste Energiemenge über das vorhandene Niederspannungskabel zu transportieren. Um eine Anbindung an die Niederspannungsebene zu realisieren, hätten acht Niederspannungskabel verlegt werden müssen, was Kosten in sechsstelliger Höhe verursacht hätte. Die Parteien kamen daher überein, eine Mittelspannungsanbindung durchzuführen, und einigten sich im September 2004 vertraglich auf die Trafostation [REDACTED] als Netzverknüpfungspunkt (vgl. Anlage B 3). Der Kläger unterschrieb den Vertrag „unter Vorbehalt“, worunter beide Parteien verstanden, dass der Vertrag unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem EEG stehen und dadurch auch eine Überprüfung der Wahl des Verknüpfungspunktes noch möglich sein sollte. Der Kläger führte auf eigene Kosten folgende Maßnahme durch: er ließ eine Mittelspannungsleitung herstellen, um eine Verbindung mit einer Mittelspannungsleitung der Beklagten zu erreichen. Auf seinem Grundstück errichtete der Kläger eine Trafostation. Diese nimmt den von der Biogasanlage in Niederspannung erzeugten Strom auf und transformiert ihn, so dass er weiter transportiert werden kann. Die Beklagte betreibt weiterhin die schon bisher bestehende Niederspannungsleitung und liefert über diese dem Kläger den Strom am Hausanschlusskasten. Auf die Skizze auf Seite 5 der Klageschrift vom 1. September 2005 wird verwiesen. Die hergestellte Mittelspannungsleitung und der Trafo stehen im Eigentum des Klägers. Dem Kläger entstanden Kosten in Höhe von 56 122, 04 Euro,

deren Rückforderung er mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2005 unter Fristsetzung bis zum 28.04.2005 geltend machte.

Der Kläger trägt vor, dass richtiger Verknüpfungspunkt nicht die Trafostation [REDACTED], sondern der Hausanschlusskasten sei. Die Beklagte sei zum Netzausbau verpflichtet. Dieser Netzausbau hätte darin bestehen müssen, dass die Beklagte von dem Hausanschlusskasten aus die Mittelspannungsanbindung realisiert und Bezug und Einspeisung des Stroms über den Hausanschlusskasten erfolgen (insoweit wird auf die Skizze auf Seite 4 der Klageschrift vom 1. September 2005 verwiesen). Diese Maßnahme sei wirtschaftlicher, da dadurch Verluste vermieden würden, die durch zweimalige Transformation und einmaligen Leitungsverlust entstünden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er durch die von ihm durchgeführte Maßnahme die Beklagte von ihrer Verpflichtung zum Netzausbau befreit hat und daher die ihm entstandenen Kosten ersetzt verlangen kann.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 56.122,04 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 29.04.2005 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.704,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die vom Kläger durchgeführte Maßnahme eine Netzanschluss- und keine Netzausbaumaßnahme ist. Die vom Kläger gewünschte Maßnahme sei ebenfalls als Anschlussmaßnahme zu werten. Zudem könne die Maßnahme nicht realisiert werden, da der Kläger nicht die Voraussetzungen erfülle, damit ihm als Kunde ein

Mittelspannungsanschluss gewährt werden könne. Zudem entfielen durch die gewünschte Maßnahme auf die Allgemeinheit Kosten, da die bereits verlegte Niederspannungsleitung gekappt werden und im Erdboden verbleiben müsse.

Auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2005 und vom 10. Dezember 2007 wird verwiesen. Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Regensburg ist sachlich nach den §§ 23, 71 Abs. 1 GVG und örtlich nach den §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, da er die Beklagte weder ohne rechtlichen Grund von einer Verpflichtung befreit noch ein Geschäft für die Beklagte besorgt hat. Denn sowohl bei der von dem Kläger durchgeführten als auch bei der von ihm gewünschten Maßnahme handelt es sich jeweils um einen Netzanschluss.

1. Bei der vom Kläger durchgeführten Maßnahme handelt es sich um einen Anschluss der Biogasanlage an das Netz der Beklagten und nicht um einen Ausbau des Netzes der Beklagten.

Die Begriffe „Anschluss“ und „Ausbau des Netzes“ sind im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (im folgenden: EEG) nicht definiert.

Aus § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG und § 4 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 EEG ergibt sich, dass sowohl Anschluss als auch Ausbau des Netzes erfolgen, damit der Netzbetreiber den Strom abnehmen und übertragen kann.

Beide setzen damit eine Verknüpfung zwischen Anlage und Netz voraus. Während das EEG für den Anschluss außer der Verknüpfung mit dem Netz keine weiteren Anforderungen aufstellt, liegt ein Ausbau - wie aus § 4 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 EEG gefolgert werden kann - nur dann vor, wenn zusätzlich zu der Verknüpfung noch eine technische Eignung des Netzes zur Abnahme des Stroms geschaffen wird. Nach der Definition des BGH dient der Ausbau der qualitativen Verbesserung des Netzes, um dieses aufnahmefähig zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 7. Februar 2007, Az.: VIII ZR 225/05).

Das vom Kläger verlegte Mittelspannungskabel stellt sich als Anschlussmaßnahme dar, da das Kabel allein dazu dient, die Anlage mit dem Netz der Beklagten zu verknüpfen, damit diese den Strom abnehmen kann. Den Haushaltsstrom bezieht der Kläger über ein anderes Kabel, während nur die Biogasanlage über den Trafo und das Mittelspannungskabel mit dem Netz der Beklagten verbunden ist. Das Kabel steht im Eigentum des Klägers; die Beklagte fordert auch keine Eigentumsübertragung.

Durch den Trafo und die erforderliche Umspannung wird aus diesem Anschluss kein Netzausbau. Denn durch die Umspannung kommt es nicht zu einer qualitativen Verbesserung des Netzes. Der von der Biogasanlage erzeugte Strom in Niederspannung wird vom Trafo auf Mittelspannung transformiert, weitertransportiert und vom Netz der Beklagten in Mittelspannung übernommen. Das Netz der Beklagten bleibt unverändert. Es ist zur Aufnahme von Strom in Mittelspannung geeignet und nimmt auch Strom in Mittelspannung auf. Die Umspannung führt zu einer „qualitativen Verbesserung“ der Anlage, da dadurch der von dieser erzeugte Strom eingespeist werden kann, und ist daher Bestandteil des Anschlusses (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 28.03.2007, Az.: VIII ZR 42/06). Diese eher tatsächliche Betrachtungsweise wird gestützt durch die allgemeinen kaufvertraglichen Vorschriften, wonach der Verkäufer die Kosten des Transports zum Erfüllungsort zu tragen hat (vgl. zur Anwendbarkeit der kaufvertraglichen Vorschriften und zu ihrer Wertung OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.07.2005, Az.: 9 U 31/05). Erfüllungsort ist bei der von dem Kläger realisierten Maßnahme die Trafostation [REDACTED] da die Parteien diese als Verknüpfungspunkt und damit zugleich als Erfüllungsort vereinbart haben. Der Transport muss dabei so erfolgen, dass der Käufer am Erfüllungsort nur noch abnehmen muss. ~~Der Kläger als Verkäufer des Stroms ist daher verpflichtet, die Umspannung des Stroms herbeizuführen und die Kosten dafür zu tragen, damit die Beklagte als Käufer des Stroms diesen ohne weitere Schritte abnehmen kann.~~

Die vom Kläger realisierte Maßnahme stellt einen Anschluss dar. Nach § 13 Abs. 1 EEG trägt die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlagenbetreiber.

2. Der Kläger hat sich eine andere Maßnahme gewünscht und dies auch zum Ausdruck gebracht, indem er den Vertrag mit der Beklagten nur unter Vorbehalt geschlossen hat, allerdings ist die gewünschte Maßnahme ebenfalls als Anschluss und nicht als Netzausbau zu werten. Die Parteien waren sich einig, dass nur eine Mittelspannungsanbindung in Betracht kam, da die Verstärkung der Niederspannungsebene Kosten in sechsstelliger Höhe verursacht hätte und somit wirtschaftlich bei weitem ungünstiger gewesen wäre als die realisierte oder die vom Kläger gewünschte Maßnahme. Die kürzeste Entfernung zum Mittelspannungsnetz stellt die Trafostation [REDACTED] dar. Der Hausanschlusskasten des Klägers hingegen stellt nur die kürzeste Entfernung zur Niederspannungsebene dar. Würde man bei der vom Kläger gewünschten Maßnahme als Verknüpfungspunkt den Hausanschluss wählen, wäre das Mittelspannungskabel nicht als Netzausbau anzusehen, da es nicht dazu führt, dass die vorhandene Niederspannungsebene zur Abnahme des Stroms technisch geeignet ist. Das Mittelspannungskabel würde ein vorhandenes Niederspannungskabel ersetzen, aber nicht verstärken. Der Kläger verlangt letztlich eine räumliche Ausdehnung des Mittelspannungsnetzes, um dieses unmittelbar zum Hausanschlusskasten zu führen. Ein Netzausbau dient aber nicht dazu, um die Entfernung zur Anlage zu verkürzen, sondern dazu, die technische Eignung eines Netzes zur Abnahme von Strom herbeizuführen. Das bestehende Mittelspannungsnetz ist jedoch bereits zur Aufnahme des Stroms in Mittelspannung geeignet und braucht daher nicht ausgebaut zu werden. Da der Kläger keinen Anspruch auf die räumliche Ausdehnung des Mittelspannungsnetzes hat, muss er sich an dem Verknüpfungspunkt der Trafostation [REDACTED] festhalten lassen. Hinsichtlich des Trafos führt dies dazu, dass die Umspannung zulasten des Klägers geht.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
2. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.



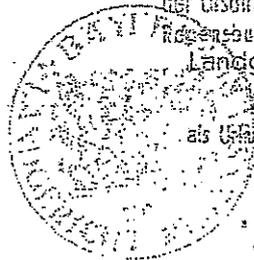
Ettl
Richterin am Landgericht

Verkündet am 19. Dezember 2008 *(eigentlich 2007)*
D. Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle

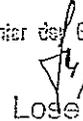


Lose
Justizhauptsekretär

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift. 18. Dez. 2007
Regensburg, den
Landgericht Regensburg:



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Lose
Justizhauptsekretär